

werden, nach dem üblichen Erhebungsfuße und in den bisherigen Terminen, durch die aus dem Mittel der Ritterschaft bestellten Einnehmer zur Hälfte baar und zur Hälfte in Kassenbilletts eingehoben und zur Hauptcasse für die indirecten und Personalsteuern regelmäßig abgeliefert.

§. 3.

Die in frühern Steueraus schreiben und sonst enthaltenen Vorschriften, insoweit sie sich nicht durch die veränderte Verfassung oder durch neuere Verfügungen erlediget haben, sind auch wegen der für das nächstfolgende Jahr gesetzlich festgesetzten Steuern und Abgaben zu befolgen.

Insbefondere aber wird

§. 4.

darauf aufmerksam gemacht, daß die zu entrichtenden Steuern jeder Art von den Untereinnahmen zur gehörigen Zeit in valuationsmäßigen Münzsorten und resp. Kassenbilletts, nach Maßgabe des Edicts vom 1. Juli 1803., mit thunlichster Vermeidung von Resten zu erheben sind.

Die eingegangenen Gelder sind mit doppelten Einrechnungsregistern und richtigen Belegen an die betreffende Kreissteuereinnahme und resp. Stiftssteuereinnahme zu Wurzen in den festgesetzten Terminen, bei Vermeidung der für den Fall der Verzögerung angedroheten und sofort einzubringenden Strafe von 20 Thalern, richtig einzuliefern.

§. 5.

Die etwanigen Reste der jetzt abgelaufenen und frühern Bewilligungen sind gehörig einzuziehen; jedoch ist die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit der regelmäßigen Abführung der laufenden Abgaben nicht Eintrag geschehe.

In Quatembersteuern haben die Communen, wie bisher, die aufhabenden Quatember-Contingente vollständig abzuführen und zu vertreten; es dürfen mithin Reste in dergleichen Steuern nicht in Zurechnung angenommen werden.

§. 6.

Von den Kreissteuereinnahmen und resp. der Stiftssteuereinnahme zu Wurzen ist ferner dafür, daß den im 4ten und 5ten §. erteilten Anordnungen von den bei ihnen einrechnenden Ständen und Untereinnahmen genau nachgegangen werde, Sorge zu tragen und wider die säumigen Behörden, nach Ablauf der gesetzlichen Fristen, zu Erhaltung der bisher beobachteten Ordnung, mit gesetzlichen Zwangsmitteln, bei Vermeidung eigener Verantwortung, zu verfahren.

Die, nach Vorschrift der Generalverordnung des Obersteuer-Collegii vom 4ten d. M. über die eingerechneten Steuern zu fertigenden Kreisauszüge, nebst dazu gehörigen Ständerregistern